



EINGANG 19. FEB. 2016
133 12016

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19,
D - 21109 Hamburg

AROPAK Service GmbH
Herr Peter Kanthak
Frank-Schweitzer-Straße 3
12681 Berlin

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Abteilung Abwasserwirtschaft -IB 3-

Neuenfelder Straße 19
D-21109 Hamburg
Telefon: (0 40) 42840-2983
E-Fax: (040) 4279-74103
Ansprechpartnerin: Christine Schauer
Zimmer: F. 01.404

E-Mail: Christine.Schauer@bue.hamburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
04.01.2016

Geschäftszeichen
814.10-26/08-55

Datum
15.02.2016

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) erlässt folgende

I Bestätigung

1. Bestätigung

Aufgrund von § 15 Abs. 6 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), wird für die unten genannten 2 Personen in der Firma

AROPAK Service GmbH
Frank-Schweitzer-Straße 3
12681 Berlin

auf Grund der Anzeige vom 04.01.2016 als

Fachkundige für die erstmalige sowie die wiederkehrende Prüfung (Generalinspektion) von Abscheideranlagen für Fette und Leichtflüssigkeiten

die Vergleichbarkeit der Zulassungsvoraussetzung für das hamburgische Staatsgebiet bestätigt. Die Bestätigung gilt für die in der Firma tätigen Personen:

Herr Peter Kanthak
Herr Marcus Jähnke

2. Befristung

Diese **Bestätigung gilt für den Zeitraum vom 16.02.2016 – 16.02.2026**. Danach ist eine erneute Anzeige erforderlich. Diese ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Frist zu tätigen.

3. Widerruf der Bestätigung

Die Bestätigung kann nach § 15 Abs. 6 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) widerrufen werden.

Die zuständige Behörde kann die Bestätigung insbesondere dann widerrufen, wenn

- der Fachbetrieb seinen in dieser Bestätigung festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die festgelegten Bestätigungsbedingungen verstößt,
- die der Bestätigung zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- die der Anerkennung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften geändert werden oder
- die Zulassung in anderen Bundesländern entzogen wird.

II

Nebenbestimmungen

Für die Tätigkeit in Hamburg gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Bedingungen für die Bestätigung

Die Prüfungen müssen entsprechend den Herstellervorgaben und den einschlägigen Regelwerken sowie nach den im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Technischen Betriebsbestimmungen erfolgen.

Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind bei der Prüfung zu beachten.

Fachkundige sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der Abscheidertechnik fachkundig zu halten und sich über neue Erkenntnisse, Erfahrungen und Entwicklungen im Rahmen von regelmäßigen Fortbildungen und durch Erfahrungsaustausch zu informieren.

Die Fachkundigen müssen

- aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
- zuverlässig sein,
- hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sein. Es darf kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen bestehen.

Hinweis: Eine Unabhängigkeit ist insbesondere dann gewährleistet, wenn der Fachkundige an derselben Anlage keine Einbau- oder Sanierungsmaßnahmen sowie keine Eigenkontrolle vorgenommen hat.

2. Nachweise

Über das Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen sind gemäß der Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung (NachweisVO) Berichte zu fertigen. Die Berichte verbleiben bei dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage.

3. Berichtspflicht

Als Jahresübersicht ist jeweils bis zum 01.03. des folgenden Kalenderjahres

- eine tabellarische Zusammenstellung aller im zurückliegenden Kalenderjahr überprüften Anlagen mit einer Kurzbeschreibung des Ergebnisses (ohne Mängel; geringe Mängel; erhebliche Mängel)

der Zulassungsbehörde zu übersenden.

Die Daten sind in elektronischer Form (Excel-Tabelle, siehe beigefügtes Muster) zu übermitteln.

4. Überprüfung durch die zuständige Behörde

Die zuständige Behörde kann jederzeit die Voraussetzungen für das Erteilen dieser Bestätigung überprüfen.

Hierzu kann sie insbesondere Besichtigungen und Kontrollen während der Überprüfungen (Generalinspektionen) durchführen. Ebenso kann sie den Nachweis der Qualifikation der zu den Generalinspektionen hinzugezogenen Fachfirmen fordern.

5. Mitteilungen an die Behörde

Soweit bei der Generalinspektion erhebliche Mängel festgestellt werden, ist umgehend eine Mitteilung an die zuständige Behörde zu senden.

Änderungen hinsichtlich der Rechtsform der Tätigkeit sind unaufgefordert mitzuteilen.

Änderungen bzw. die Aberkennung von Zulassungen in anderen Bundesländern sind der Behörde unaufgefordert mitzuteilen.

III

Ordnungswidriges Handeln

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen unter Nr. II genannten Nachweis nicht führt oder der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt. Ordnungswidriges Handeln wird durch die zuständige Behörde verfolgt.

IV

Begründung

Die erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Abscheideranlagen (Generalinspektion) darf nach § 15 Abs. 4 und 6 HmbAbwG nur durch zugelassene Fachkundige erfolgen. Nach den vorgelegten Unterlagen besitzt der Antragsteller die Fachkunde. Der Fachkundige ist in einem anderen Bundesland zugelassen. Die Vergleichbarkeit der Zulassungsvoraussetzung wurde geprüft und wird mit diesem Bescheid bestätigt.

Die Nebenbestimmungen entsprechen den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Bestätigung als Fachkundiger wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die genannten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde überprüft werden, der Fachkundige seinen Berichts- und Mitteilungspflichten an die Behörde nachkommt, die Fachkunde durch entsprechende Schulungsmaßnahmen auf dem jeweils erforderlichen Stand gehalten wird und die Berichtspflichten der Nachweisverordnung vom 07. September 1993 (HmbGVBl S. 259), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 288) erfüllt werden.

V **Gebühren**

Dieser Bescheid ist nach Ziff. 4.14.1 der Anlage 1 zur UmwGebO gebührenpflichtig.
Ein Gebührenbescheid wird gesondert zugestellt.

VI **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.



Christine Schauer

Anlagen:

1. Muster Jahresmeldung
2. Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung